



Die Buchhaltungsberufe

Wirtschafts- & Steuerrecht für die Praxis

DAS ORIGINAL

16. Jahrgang / Folge 197

Aug.
2009

aktuell.
kompetent.

KLIENTEN-INFO

Abgabenänderungsgesetz 2009

(BGBl 52/2009 Budgetbegleitgesetz 2009 tritt ab 15. Juni 2009 in Kraft, soweit keine davon abweichenden Bestimmungen bestehen).

■ **Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen bei gemeinnützigen Sportvereinen** (rückwirkend ab 1. Jänner 2009)

Nach dem neuen § 3 Abs. 1 Z 16 c EStG werden derartige Auszahlungen an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer (Trainer, Masseur etc.) in der Höhe von **€ 30,- pro Einsatztag, höchstens € 540,- pro Monat** steuer- und sozialversicherungsfrei, sowie von der KommSt, dem DB und Dz befreit sein. Von der Sozialversicherung sind aber nur die nebenberuflich Tätigen befreit. Da es sich um einen „**Freibetrag**“ handelt, sind bei der Auszahlung von höheren Beträgen, nur die übersteigenden Beträge steuerpflichtig. Diese Sonderbegünstigung ist nur für Sportvereine i.S. der §§ 34ff BAO vorgesehen und diskriminiert alle anderen gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Rechtsträger (z.B. alle Sozialleistungen, Künstler etc).

■ **DB und KommSt für freie Dienstnehmer** (ab 1. Jänner 2010)

Der so genannte „**Gleichstellungsbedarf**“ der freien mit den echten Dienstnehmern wird damit begründet, dass die „Freien“ den **13%igen Gewinnfreibetrag** (vgl. KI Folge 192) bis zu einem Gewinn von

€ 30.000,- ohne Investitionserfordernis genießen, was in etwa der Sechstelbegünstigung für die „Echten“ entspreche. Diese **Begründung** übersieht, dass nicht die „Freien“ selbst, sondern erst wieder die **Arbeitgeber zusätzliche Lohnnebenkosten** von fast 8% zu entrichten haben und damit eine weitere **Belastung des Faktors Arbeit** verbunden ist. Und das trotz den vielversprechenden Beteuerungen, es gebe keine Steuererhöhungen! Diese Zusatzbelastung ist ein weiterer Beitrag dazu, dass der Freie Dienstvertrag zu einem Auslaufmodell mutiert. Bereits ab 1. Jänner 2008 erfolgte die sozialversicherungsrechtliche Gleichstellung mit den Dienstnehmern, bei weiter bestehender arbeitsrechtlicher Schlechterstellung (vgl. KI Folge

INHALT

- Abgabenänderungsgesetz 2009
- Kurzarbeit
- Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften als Sonderausgaben
- Prüfung der Nachbemessung der GSVG-Beitragsgrundlage und Auswirkung auf die Leistungsberechtigung
- Rezeptgebührenobergrenze

Gesehen	Tag:								
	Name:								

181, April 2008). So gilt z.B. auch nicht der steuerfreie Arbeitgeberzuschuss für Kinderbetreuung idHv. € 500,- p.a. (KI Juli 2009)

■ **Steuerbefreiung für „Portfolio-Beteiligungen“ unter 10% des Nennbetrages** (auf alle offenen Veranlagungen anzuwenden!)

Mit der Neuregelung des § 10 KStG wird die bisherige Ungleichbehandlung von in- und ausländischen Beteiligungen an Körperschaften, die gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt und damit EU-widrig ist, beseitigt. Für derartige Dividenden ist die **Befreiungsmethode** vorgesehen, wenn es sich bei der Beteiligungskörperschaft um eine **EU-Gesellschaft** (Anlage 2 zum EStG) handelt oder um eine nach dem Recht eines **EWR-Staates**, mit dem eine umfassende **Amts- und Vollstreckungshilfe** besteht und sie einer unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft entspricht.

Keine Befreiung besteht aber für Gewinnanteile, die im Ausland keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegen oder der dort anzuwendende Steuersatz um mehr als 10% Punkte niedriger ist als in Österreich. In diesem Fall ist die **Anrechnungsmethode** anzuwenden.

Praxishinweis: Liegt ein Bescheid nach der alten Rechtslage vor, sollte ein Rechtsmittel ergriffen werden, um die Steuerfreiheit mit Hinweis auf die EU-Widrigkeit zu erwirken.

■ **Empfängerortprinzip und Reverse-Charge-System auch für grenzüberschreitende Dienstleistungen an Unternehmer im UStG** (ab 1. Jänner 2010)

• **Generalklausel für den Leistungsort § 3 a Abs. 6 und 7**

Mit der RL 2008/8/EG wurden die gemeinschaftsrechtlichen **Leistungsortregelungen** neu gefasst, welche nunmehr in österreichisches Recht transformiert werden. **Dienstleistungen an Unternehmer** werden nunmehr grundsätzlich am **Empfängerort**, an **Nicht-unternehmer** weiterhin am **Unternehmerort** (Ursprungslandprinzip) bewirkt. **Unverändert** bleiben auch die Regelungen für **Warenlieferungen**. Für **bestimmte Dienstleistungen** gibt es spezielle Leistungsortregelungen, die von der Generalklausel abweichen und sehr kasuistisch geregelt sind, sodass die Leistungsortbestimmung nicht einfach werden wird.

• **Übergang der Steuerschuld (RCS) § 19 Abs. 1**

Abweichend von der bisherigen Regelung hindert das Vorliegen einer inländischen Betriebsstätte den Übergang der Steuerschuld nicht, wenn diese an der Leistungserbringung nicht beteiligt ist.

• **Zusammenfassende Meldung Art. 21 Abs. 6 Z 3**

In diese sind nunmehr auch die **grenzüberschreitenden Dienstleistungen** aufzunehmen, wobei folgende Angaben enthalten sein müssen:

– Die **UID-Nummer** jedes Leistungsempfängers, die ihm im anderen Staat erteilt worden ist, und

– Für jeden Leistungsempfänger die Summe der **Bemessungsgrundlagen** der an ihn erbrachten steuerpflichtigen Leistungen.

Dadurch können die Mitgliedsstaaten prüfen, ob die Umsatzsteuer auf diese Leistungen, von dem in ihrem Mitgliedsstaat ansässigen Leistungsempfänger im Rahmen des **RCS** auch tatsächlich abgeführt wurde.

• **Praktische Auswirkungen:**

– Rechtzeitige Besorgung der UID-Nr. vom ausländischen Empfänger.

– Der österreichische Unternehmer stellt für Dienstleistungen die Rechnung ohne Umsatzsteuer an den ausländischen Unternehmer aus und weist auf den Übergang der Steuerschuld hin.

– In die Zusammenfassende Meldung sind auch die sonstigen Leistungen mit Angabe der UID-Nummer auszunehmen

– Der vom EuGH bereits 2003 und vom UFS am 1. März 2005 als EU-widrig qualifizierte Eigenverbrauchstatbestand (**KFZ-Auslandsleasing**) des **§ 2 Abs. 1 Z 2 b UStG**, der trotz Aufforderung der Europäischen Kommission vom 31. Dezember 2006 auf Anpassung an das EU-Recht, wiederholt verlängert worden ist (zuletzt bis 1. Jänner 2011), wird überflüssig, da nunmehr die im Ausland bezahlte Leasingrate für einen PKW, in Österreich umsatzsteuerpflichtig wird. Mit der (EU-widrigen) Verlängerungstaktik hat sich der Fiskus also durchgesetzt und entgeht somit voraussichtlich einer Klage vor dem EuGH (vgl. KI Jänner 2008). Seltsam ist, dass im AbgÄG 2009 die Aufhebung dieser Bestimmung nicht enthalten ist, da sie doch gegenstandslos geworden sein dürfte.

■ **Vierteljährliche Abgabe der UVA § 21 Abs. 2 UStG** (ab 1. Jänner 2010)

Die bisherige Umsatzgrenze von € 22.000,- wird auf **€ 30.000,-** angehoben und somit der Kleinunternehmer-Bagatellgrenze angeglichen.

■ **Vorsteuererstattung gem. § 21 UStG** (ab 1. Jänner 2010)

Unternehmen in den EU-Ländern müssen den Erstattungsantrag an ihr zuständiges Finanzamt im Ansässigkeitsstaat binnen 9 Monaten auf elektronischem Wege (in Österreich FinanzOnline) einbringen. Der Antrag wird von der Behörde an den Erstattungsstaat weitergeleitet. Für Drittlandsunternehmen bleibt es bei der papiermäßigen Einreichung mittels Formular U5 beim Finanzamt Graz. ■

Kurzarbeit

■ **Arbeitsmarktpaket I**

Mit dem **Beschäftigungsförderungsgesetz 2009** (BGBl I 12/2009) erfolgte eine **Neuregelung** der Beihilfen zur **Kurzarbeit** ab 1. Februar 2009:

- **Voraussetzungen:** Bei vorübergehenden nicht saisonbedingten wirtschaftlichen Schwierigkeiten aus unternehmensexternen Ursachen, kann Kurzarbeit vereinbart und beim AMS **Kurzarbeitsbeihilfe** beantragt werden, wenn der Arbeitsausfall nicht unter 10% und nicht über 90% der Normalarbeitszeit liegt. Innerbetriebliche Vereinbarungen unter Einbeziehung des Betriebsrates sind zu treffen über: Geltungsbereich, Kurzarbeitszeitraum, Kurzarbeitsunterstützung, Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes, Behaltefrist, gegebenenfalls Qualifizierungsangebote und Abbau von Überstunden und Urlaub.
- **Verständigung des AMS:** Diese muss 6 Wochen vor Einführung der Kurzarbeit erfolgen und der Förderantrag mittels Verwendung des betreffenden Formulars spätestens 3 Wochen vor Beginn derselben eingebracht werden.
- **Dauer und Behaltefrist:** Der Kurzarbeitszeitraum ist zunächst mit 6 Monaten limitiert, kann aber auf maximal 18 Monate, in außergewöhnlichen Fällen darüber hinaus verlängert werden. Die Behaltefrist hängt von der Kurzarbeitsdauer ab (z.B. bis zu 12 Monate 3 darüber hinaus 4 Monate).
- **Kurzarbeitsbeihilfe an Dienstgeber:** Sie dient dem teilweisen Ersatz der zusätzlichen Aufwendungen für die Kurzarbeitsunterstützung zuzüglich der Beiträge zur Sozialversicherung und der Mitarbeitervorsorgekasse mit einem Zuschlag von 15% als Qualifizierungsunterstützung bei Weiterbildung. Hinweis auf die AMS-Richtlinie GZ BGS/AMF/0722/9981/2009.
- **Kurzarbeitsunterstützung für Dienstnehmer:** Sie tritt anstelle des Arbeitsverdienstes für jede Ausfallstunde und orientiert sich am anteiligen Arbeitslosengeld, welches der Verringerung der Arbeitszeit entspricht. **Bemessungsgrundlagen** sind für: Lohnsteuer, DB und DZ sowie AK- und Landarbeiterumlage, WBFB, Schlechtwetterzulage und SV-Beiträge das **reduzierte Entgelt zuzüglich Kurzarbeitsunterstützung**, wobei KommSt für letztere entfällt.

■ **Arbeitsmarktpaket II** (Initiativantrag vom 17. Juni 2009)

Die Kurzarbeit wird ab 1. Juli 2009 bis 2012 auf maximal 24 Monate verlängert. Das AMS übernimmt zur Gänze die Dienstgeberbeiträge zur Sozial-Versicherung ab dem 7. Monat. Das Arbeitslosengeld wird wertgesichert. Weitere Änderungen bei der Altersteilzeit, Bildungskarenz, Lohnnebenkosten und Arbeitsstiftung. ■

Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften als Sonderausgaben

Ab 2009 können Kirchenbeiträge gem. § 18 Abs. 1 Z 5 EStG bis € 200,- (bisher € 100,-) p.a. als Sonderaus-

gaben **abgesetzt** werden, soweit sie nach der jeweiligen Kirchenbeitragsordnung geleistet wurden. Kurzer Überblick für die Berechnung des endgültigen **Kirchenbeitrages 2009** an die **katholische Kirche**:

■ **Grundformel**

Der Kirchenbeitrag beträgt **1,1%** vom steuerpflichtigen Einkommen, abzüglich eines Absetzbetrages von **€ 48,-**. In der Erzdiözese Wien beträgt der Kirchenbeitrag **mindestens € 75,-** für Einkommensteuerpflichtige bzw. **€ 12,-** für ausschließlich Lohnsteuerpflichtige. Diese Mindestkirchenbeiträge können aber diözesan unterschiedlich sein.

■ **Beitragsgrundlagenermittlung**

• **Tarif E – Einkommen**

– **Einkommensteuerpflichtige:** Bemessungsgrundlage ist das steuerpflichtige Einkommen laut **Steuerbescheid 2008** vermindert um die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, die nach Tarif V gesondert ermittelt wird.

– **Lohnsteuerpflichtige mit Arbeitnehmerveranlagung:** Liegen ausschließlich lohnsteuerpflichtige Einkünfte vor, bildet der **Einkommensteuerbescheid 2008** die Beitragsgrundlage.

– **Lohnsteuerpflichtige ohne Arbeitnehmerveranlagung:** Die monatliche **Lohnsteuerbemessungsgrundlage 2009** ist mit 12 zu multiplizieren. Werden mehr als 14 Monatsbezüge ausgezahlt, sind die weiteren zur Beitragsgrundlage dazuzurechnen.

• **Tarif V – Vermögen**

– **Land- und Forstwirte:** Beitragsgrundlage ist der **Einheitswert**.

Bis	€ 18.100,-	6 ‰
vom Mehrbetrag bis	€ 36.000,-	5,5 ‰
vom Mehrbetrag bis	€ 50.800,-	4 ‰
vom Mehrbetrag bis	€ 72.600,-	3 ‰
vom Mehrbetrag		2 ‰

Bei Pachtverhältnissen entfallen ³/₄ auf den Pächter, ¹/₄ auf den Verpächter. Der Mindestbeitrag beträgt € 15,-.

• **Selbstberechnung:** Unter www.kirchenbeitrag.at gibt es einen „Onlinerechner“.

• **Schätzung der Beitragsgrundlage:** Diese kann erfolgen, wenn die entsprechenden Unterlagen für die Beitragsveranlagung nicht vorgelegt werden.

■ **Beitragsermäßigungen**

Neben den staatlichen Frei- und Absetzbeträgen gibt es spezielle **kirchliche Ermäßigungen** für: Hausstandsgründung, Kinderermäßigungen, Wohnraumbeschaffung, Körperbehinderung, Pflegebedürftigkeit, Krankheit und Unterhaltsleistungen. Ausgleichszulagenbezieher sind befreit. ■

Prüfung der Nachbemessung der GSVG-Beitragsgrundlage und Auswirkung auf die Leistungsberechtigung

■ Beitragsgrundlagen

Nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheides wird für das betreffende Jahr die endgültige Beitragsgrundlage wie folgt ermittelt: Zu den der Pflichtversicherung unterliegenden Erwerbseinkünften werden die im Beitragsjahr vorgeschriebenen Pensionsversicherungs-, Arbeitslosenversicherungs- und Krankenversicherungsbeiträge hinzugerechnet und durch 12 (Monate) dividiert. Aus der so ermittelten monatlichen Beitragsgrundlage wird die Differenz zur vorläufigen Beitragsgrundlage gezogen und mittels Anwendung der Beitragsprozentsätze werden die monatlichen Beiträge ermittelt, welche multipliziert mit 12 die Nachbelastung bzw. Gutschrift ergeben.

Die **vorläufige Beitragsgrundlage** wird von den Erwerbseinkünften des dritt vorangegangenen Jahres zuzüglich der vorgeschriebenen PV- und KV-Beiträge abgeleitet, mit der aktuellen Aufwertungszahl multipliziert und durch die Anzahl der Pflichtversicherungsmonate im dritt vorangegangenen Jahr dividiert.

Bei **Neugründung** erfolgt die Beitragsvorschriftung für die ersten beiden Jahre auf Basis der monatlichen **Mindestbeitragsgrundlage**. Während es bei der KV-Versicherung zu keiner Nachbemessung kommt, kann die Beitragsgrundlage in der **PV-Versicherung auf Antrag** in den ersten 3 Jahren auf die **Höchstbeitragsgrundlage** erhöht werden, um den Pensionsanspruch zu erhöhen.

Bei Vorliegen eines **Veräußerungs- oder Sanierungsgewinnes** kann ein **Antrag auf niedrigere Beitragsgrundlage** gestellt werden, wenn im ersten Fall eine Reinvestition, im zweiten Fall ein gerichtlicher oder außergerichtlicher Schuldnachlass vorliegt und der Betrieb nach der Sanierung fortgeführt wird. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres ab Fälligkeit des ersten Teilbetrages der endgültigen Beiträge für jenen Zeitraum zu stellen, für den die Beitragsgrundlage vermindert werden soll.

■ Praxishinweise

• Prüfung der Nachbemessung

Im Kontoauszug der SVA scheint die Nachbemessung als Last- bzw. Gutschrift für Vorquartale auf und in den Erklärungen hiezu ist lediglich das betreffende Jahr angeführt, ohne Hinweis darauf, dass es sich um eine Nachbemessung handelt. Die **Verprobung** des (umständlichen) Rechenvorganges der SVA, der noch dazu durch das Splitting in Beitrag und Zusatzbeitrag verkompliziert wird, kann durch folgende **vereinfachte Rechnung** erfolgen: Die Differenz zwischen der endgültigen und der vorläufigen Jahresbeitragsgrundlage ist mit den Beitragsprozentsätzen zu multiplizieren.

ren. Bis auf eine geringe Rundungsdifferenz müssen die Beiträge mit der Vorschreibung der SVA übereinstimmen.

• Bekanntgabe des beitragspflichtigen Erwerbseinkommens an SVA

Werden neben diesen Einkünften noch andere, nicht der Pflichtversicherung unterliegende Einkünfte bezogen, so sind diese gemeinsam im Steuerbescheid in einer Summe (z.B. als „Einkünfte aus selbständiger Arbeit“) ausgewiesen. Um **überhöhte Beitragsvorschreibungen** von vornherein zu **vermeiden**, ist es zweckmäßig, unmittelbar nach Einlangen des Steuerbescheides unaufgefordert, der SVA diese Einkünfte in **SV-pflichtige und nicht pflichtige aufgliedert schriftlich mitzuteilen**.

■ Auswirkungen der Nachbemessung auf Leistungsberechtigungen und Optionen im GSVG

Solange eine Option (zur Geldleistungs- oder Sachleistungsberechtigung, vgl. KI Folge 185 Aug. 2008) nicht widerrufen wird, bleibt der Leistungsanspruch auch bei einem einkommensbedingten Anspruchswechsel erhalten. Sinkt z.B. bei der Nachbemessung die endgültige Beitragsgrundlage unter die Grenze für die Geldleistungsberechtigung und hat der Versicherte zur Sachleistung für Arzthilfe optiert, bleibt ihm der Leistungsanspruch auf Spital-Sonderklasse trotzdem erhalten. ■

Rezeptgebührenobergrenze

Der Selbstbehalt auf Medikamente ist bekanntlich mit 2% des Nettoeinkommens begrenzt. Information in „SVAktuell“ 1/Februar 2009 Seite 13: „*Bitte beachten Sie, dass die Befreiung zwar mit 1. Jänner 2009 weggefallen ist, aber bei gleich bleibenden Einkommensverhältnissen und Medikamentenbezug wieder automatisch festgestellt wird. Ein Antrag ist nicht erforderlich*“. Dieser Satz ist so zu verstehen, dass diese Begrenzung für jedes Jahr neu berechnet wird. Mit anderen Worten: Die **Befreiung beginnt** jeweils erst dann zu wirken, **wenn 2% des Nettoeinkommens in dem betreffenden Jahr überstiegen werden**. ■

VORSCHAU

- Risikomanagement – Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetz – Insolvenzrechtsreform 2010
- Wohnungseigentumsgemeinschaft im UStG
- Wohnrechtsnovelle

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: „Klienten-Info“, Probst GmbH, Redaktion: Josef Streicher, alle 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20. Hersteller: Probst GmbH, 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20. Kontakt: Tel. 02254/72278, Fax 02254/72110, E-Mail office@klientenservice.at, Homepage www.klientenservice.at. Richtung: Unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist. Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.